

die General- und Spezialprokuratorien ausgeführt waren, modifizierbar seien und abgeändert werden könnten; praktisch blieb es bei Verhandlungen diplomatischer Natur zwischen gleichberechtigten Partnern²⁷⁾. Die zugestandenen Modifikationen des Verhandlungsstils lagen im taktisch-diplomatischen, nicht im prozeßrechtlichen Bereich. Wäre es zu einem Unterwerfungseid des Kaisers nach dieser Sühneverhandlungsserie gekommen, so hätte dieser Schwur entgegen der Prozeßvorschrift lediglich die Verbindlichkeit mit der Kirche abgemachter Bedingungen verbürgen können; das wäre keine materielle Erfüllung der kirchenrechtlichen Sollensnorm gewesen, sondern allenfalls eine juristisch kaum vertretbare formelle Erfüllung, da es an dem im kanonischen Recht gebotenen Gesinnungsmoment gemangelt hätte.

Hier stellte sich für die Kurie grundsätzlich das Problem der Durchsetzbarkeit kanonischer Rechtsnormen, wie es in ähnlicher Weise bei Friedrich II. (1230)²⁸⁾ und Philipp dem Schönen (1303) auftauchte²⁹⁾. In diesen Fällen, wenn der Kirche ein mächtiger Fürst aus dem weltlichen Bereich gegenüberstand, wurde für die Kurie die Verknüpfung politischer Auflagen mit der Absolution stets zum Dilemma.

Nicht nur auf der Seite Ludwig des Bayern wurde der Formzwang außer acht gelassen, sondern auch auf der kurialen Ebene fanden verfahrensfremde, die kanonische Rechtmäßigkeit störende Elemente zunächst noch Eingang, was auch Bock anmerkt; so wurden beispielsweise Termine von anstehenden französisch-päpstlichen Verhandlungen abhängig gemacht³⁰⁾. Die späteren Kontaktnahmen standen kurialerseits allerdings mehr unter dem Formzwang, doch auch nicht völlig regeltreu³¹⁾, was auch von Schwöbel nicht bestritten wird³²⁾, ohne daß er entsprechende Folgerungen daran knüpft.

²⁷⁾ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch gegenüber vielen anderen Absolutionsverfahren, daß kein päpstlicher Legat eingeschaltet wurde, sondern daß Ludwig der Bayer sich im Stile politischer Verhandlungen Unterhändler bediente. Vgl. dazu Schwöbel, *Der diplomatische Kampf* S. 284 A. 396.

²⁸⁾ 1245 war der Fall anders gelagert. 1230 kam es nämlich auf Grund der Zugeständnisse der Kurie hinsichtlich des kanonischen Verfahrens — es wurde der politische Vertrag von San Germano geschlossen und beschworen — zur Absolution Friedrichs II. Angesichts der Deposition, die Innozenz IV. 1245 vor dem Konzil von Lyon verkündete, konnte die Kurie bei Friedrich II. keinerlei Bereitschaft, sich auch nur teilweise auf die kanonischen Formvorschriften eines Absolutionsverfahrens einzulassen, voraussetzen. Insofern stellte sich die Frage der Durchsetzbarkeit kanonischer Rechtsnormen nicht in dem oben angesprochenen Sinne, 1245 ging es eher um eine politische Durchsetzbarkeit der allerdings auch kirchenrechtlich begründeten Absetzung. Vgl. Friedrich Kempf, *La Depositione di Federico II alla luce della dottrina canonistica*, *Archivio della Società romana di Storia patria* 90 (1967) S. 1—16.

²⁹⁾ Vgl. Schilling, *Kirchenbann* S. 176 ff., 179 ff.; Offler, *DA* 8 (1951) S. 472 f.

³⁰⁾ Bock, *QFIAB* 25 S. 280.

³¹⁾ Die aus der päpstlichen plenitudo potestatis hervorgehende kirchliche Rechtsautonomie bietet wohl keine hinreichende Erklärung; zur plenitudo potestatis vgl.: Ludwig Buisson, *Potestas und caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2, 1958) passim; Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 (1964) S. 299 ff., 336 ff. Es liegt wohl eher eine mangelnde Unterscheidung von rechtsprechenden und „staatlich-verwaltenden“ Akten vor.

³²⁾ Schwöbel, *Der diplomatische Kampf* S. 420 f., 432 (implicite, nicht expressis verbis).